

die diesem Text Kapitelnummern geben, ihn nur als Teil einer aus mehreren Texten bestehenden und fortlaufend nummerierten Kapitelliste präsentieren¹⁰³. Mit anderen Worten: Es gibt keine Beispiele für Handschriften, die den Text als separate Einheit mit eigener Kapitelzählung darstellen¹⁰⁴.

Andererseits wurde das *Capitulare Italicum* wahrscheinlich schon bei seiner Entstehung mit Kapitelrubriken versehen. In den Abschnitten Karls und Pippins des *Liber legum* ist nur dieser Text rubriziert, und fast identische Rubriken finden sich auch in I, I₁, M₈ und S. Man nimmt an, dass in den Überlieferungszeugen, in denen eine Rubrizierung fehlt, die Rubriken bei der Aufnahme des Textes in die jeweilige Sammlung bewusst weggelassen wurden, um Einheitlichkeit zu schaffen¹⁰⁵. Aus all dem lässt sich schließen, dass in der Vorlage des *Liber legum* das *Capitulare Italicum* mit Rubriken versehen war, aber keine Kapitelnummern hatte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bisherige Analyse der drei Texte ergeben hat, dass sie höchstwahrscheinlich in der Vorlage des *Liber legum* nicht nummeriert waren. Diese Feststellung gilt auch für das *Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum*¹⁰⁶, das als letztes Kapitel des ersten *Capitulare* Pippins präsentiert wird, aber seinerseits eine Binnengliederung in Kapitel mit Kapitelnummern aufweist. Auch hier zeigt der Text des *Liber legum* Ähnlichkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe (I, I₁ und M₈)¹⁰⁷. Aber auch wenn

103) Für eine Liste der Handschriften, die diesen Text überliefern, vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 1090f.

104) Auf den ersten Blick scheint M₈ diesen Text separat als c. 1–8 zu präsentieren, aber in Wirklichkeit läuft die Nummerierung in den nachfolgenden Texten weiter, so dass sich eine Liste von insgesamt 16 Kapiteln ergibt (fol. 68r–75v). Vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 362f.

105) In W haben die Kapitel keine Rubriken, aber der Wortlaut der Einträge in der *Capitulatio* (fol. 68r) ist fast identisch mit dem der Rubriken in anderen Überlieferungszeugen, deshalb ist anzunehmen, dass die Vorlage Rubriken hatte. In Vatikan, Bibl. Apostolica Vaticana, Chigi F. IV. 75 (V5), sind die Vorrede und Kapitel 2 doppelt vorhanden, wobei nur die zweite Kopie des 2. Kapitels (fol. 91v) eine Rubrik bietet und wahrscheinlich auf einer anderen Vorlage basiert als die erste Kopie. Zu dieser Handschrift vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 756–768.

106) MGH Capit. 1 Nr. 43 (S. 121f.).

107) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 249. W gehört, was diesen Text angeht, zu einem ganz anderen Überlieferungszweig. Zur Überlieferung dieses Textes (und Nr. 44), vgl. Michael GLATTHAAR, Die drei Fassungen des Doppelkapitulars von Diedenhofen/Thionville (805/806): Entwurf – Erlass – Revision, DA 69 (2013) S. 443–477.